

Benützungsreglement für die Alte Kirche Wohlenschwil

Grundsatz	<p>Die Alte Kirche soll als Kulturzentrum, öffentlicher und privater Treffpunkt für Versammlungen und Ausstellungen unter Respektierung der kulturell-historischen Bedeutung des Bauwerks und dessen Umgebung genutzt werden.</p> <p>Eine kommerzielle Nutzung ohne kulturellen Hintergrund wird fallspezifisch beurteilt.</p>
Zuständigkeit	<p>Zuständig für die Benützung ist der Stiftungsrat Stiftung Alte Kirche Wohlenschwil. Er kann die Zuständigkeit an ein oder mehrere Mitglieder des Stiftungsrates delegieren. Diese können die Nutzung der Alten Kirche ohne spezielle Begründung verweigern.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Alle Benützer der historischen Anlage haben grösste Sorgfalt gegenüber Bauwerk, Einrichtungen und Mobiliar sowie der Umgebung zu wahren. Nach 22.00 Uhr müssen Türen und Fenster geschlossen bleiben und nach aussen dringender Lärm ist zu vermeiden.</p>
Haftpflicht	<p>Die Stiftung lehnt jede Haftung gegenüber Benützern ab. Für Schäden jeglicher Art an Gebäude, Einrichtungen und Umgebung haftet der Benützer. Schadenfälle sind unverzüglich dem Stiftungsrat zu melden. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, allfällige Schäden zu Lasten des Schadenverursachers beheben zu lassen. Es steht dem Stiftungsrat frei, eine Kautions für die Benützung zu verlangen oder den Benützern andere Auflagen zu machen.</p>
Parkierung	<p>Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass weder Nachbarn noch der öffentliche Verkehr durch Parkieren von Fahrzeugen jeglicher Art behindert werden. Auf den Parkplätzen des Rest. Mühle, dem Weg zwischen der Alten Kirche und dem Mühleweiher und den Parkplätzen unterhalb der Kirchenmauer (Museumstrasse) dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.</p> <p>Die Parkierung von Fahrzeugen ist gemäss separatem Plan möglich beim Gemeindehaus (vor- und rückseitig) sowie auf dem Schulhausplatz, bei der Kath. Kirche (Parkplatz auf Kirchplatz, Seite Vogelsangstrasse) und entlang der Strasse Melligen-Wohlenschwil (auf dem abgesetzten Trottoir).</p>
Ausstattung	<p>Es stehen 17 Tische (180 x 80 cm) und 150 Stühle zur Verfügung.</p> <p>Es gibt eine kleine Küche im Erdgeschoss, jedoch kein Geschirr und Gläser. Im ersten Stock befindet sich die WC-Anlage.</p>

Aussenraum	Das Aufstellen von Behelfsbauten wie Zelte, Festhütten usw. ist bewilligungspflichtig.						
Sachbehandlung/ Reinigung	Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. an Gebäude und Mobiliar etc. ist nicht gestattet. Das Mobiliar muss sauber und in einwandfreiem Zustand an seinen angestammten Platz versorgt werden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu hinterlassen.						
Gebühren	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Benützung an allen Wochentagen pro Tag</td> <td style="text-align: right;">Fr. 500.00</td> </tr> <tr> <td>Kurzbenützung (Apéro, Taufe etc.)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 300.00</td> </tr> <tr> <td>Stifter erhalten einen Gebührenrabatt von</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> </table> <p>Für Anlässe mit kommerziellem Zweck wird die doppelte Gebühr erhoben.</p> <p>Bei Tagesanlässen kann der Schlüssel am Vortag ab 17.00 Uhr abgeholt und am nachfolgenden Tag bis 11.00 Uhr zurückgegeben werden. Sind längere Einrichtungs- und Abräumarbeiten notwendig, wird die Miete angepasst.</p> <p>Für eine Mietdauer von mehreren zusammenhängenden Tagen kann der Stiftungsrat eine Gebührenreduktion gewähren.</p>	Benützung an allen Wochentagen pro Tag	Fr. 500.00	Kurzbenützung (Apéro, Taufe etc.)	Fr. 300.00	Stifter erhalten einen Gebührenrabatt von	50 %
Benützung an allen Wochentagen pro Tag	Fr. 500.00						
Kurzbenützung (Apéro, Taufe etc.)	Fr. 300.00						
Stifter erhalten einen Gebührenrabatt von	50 %						
Heizung	Die Kirche verfügt über keine eingebaute Heizung und ist mittels mobiler Heizkörper bedingt beheizbar. Dies darf jedoch nur in Absprache mit dem Stiftungsrat erfolgen.						
Zusätzliche Kriterien	<p>Die Vermietung der Alten Kirche wird von April bis Oktober auf 3 Anlässe/Monat beschränkt (exkl. Anlässe der Kulturkommission und der Stiftung). Bei Kurzvermietungen kann diese Anzahl überschritten werden.</p> <p>Die Vermietung für kommerzielle und/oder öffentliche Anlässe wird auf 2 Mal pro Jahr beschränkt. Liegen mehr als 2 Anfragen vor, entscheidet der Stiftungsrat, wem die Kirche vermietet wird, dies entsprechend der Einpassung in das kulturelle Programm der Saison.</p> <p>Reservationen für kommerzielle Anlässe können vom Stiftungsrat frühestens bewilligt werden, wenn das Jahresprogramm von Kulturkommission und Stiftung Alte Kirche bekannt sind.</p> <p>Die Kirche kann von derselben Person grundsätzlich nur 1 Mal pro Jahr gemietet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat.</p>						

Dieses Reglement tritt per 1. September 2016 in Kraft.